

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 147/14 B

L 8 R 375/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 R 4910/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. März 2014
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt T. bzw. Sch. aus
B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. März 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.3.2014 hat das LSG Berlin-Brandenburg ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt und Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichende Erfolgsaussicht liegt hier nicht vor. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 28.5.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Be-weisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG*, § 62 SGG). Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtli-



chen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine unerwartete Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung mehrerer vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*stRspr*, BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144 f; 98, 218, 263; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 S 23; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18 mwN). Andererseits liegt keine unzulässige Überraschungsentscheidung vor, wenn die Problematik bereits Gegenstand von Äußerungen der Beteiligten des streitigen Verfahrens war (vgl zB BVerfG <Kammer> Beschluss vom 12.7.2006 - BVerfGK 8, 376; vgl auch Senatsbeschluss vom 20.8.2008 aaO, RdNr 9) oder selbst in das Verfahren eingeführt wurde.

- 8 Die Klägerin stützt den Verfahrensmangel darauf, dass der Senat nach einer Zwischenberatung in der mündlichen Verhandlung der Prozessbevollmächtigten mitgeteilt habe, dass auf die Vernehmung weiterer Zeugen verzichtet werden solle. Die Prozessbevollmächtigte habe darauf hingewiesen, dass sie es für sehr wichtig halte, dass eine weitere Zeugin vernommen werde. Sie habe die Äußerung des LSG so verstanden, dass es der Klägerin gelungen sei, die Vermutung der Versorgungsehe zu widerlegen. Wenn der Senat aber anders entschieden habe, hätte er die Klägerin vorher darauf hinweisen müssen, um weitere Sachaufklärung zu ermöglichen.
- 9 Mit diesem Vortrag ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) nicht substantiiert dargetan. Denn die von der Klägerin gewünschte Information über die Rechtsauffassung des Gerichts noch vor der Entscheidung gebietet Art 103 Abs 1 GG grundsätzlich nicht (*stRspr*, vgl BVerfG <Kammer> vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - *Juris* RdNr 26; vom 5.11.1986 - 1 BvR 706/85 - BVerfGE 74, 1, 6; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - *Juris* RdNr 7 mwN). Dass insofern besondere Umstände vorgelegen hätten, die zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung ausnahmsweise einen vorherigen Hinweis des Gerichts auf seine Rechtsauffassung geboten hätten, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die von der Klägerin vorgetragenen Umstände sind keine, aufgrund derer sie davon hätte überzeugt sein dürfen, dass das LSG davon ausgehe, dass sie die Vermutung der Versorgungsehe widerlegt habe.
- 10 Dem Vortrag der Klägerin ist auch nicht zu entnehmen, dass das LSG gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen haben könnte. Hierfür ist es ua erforderlich, dass die Beschwerdebegründung einen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisanspruch bezeichnet, dem das LSG nicht gefolgt ist (vgl zu weiteren Voraussetzungen Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Die Klägerin hat aber nicht aufgezeigt, dass sie einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisanspruch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisanspruchs gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhand-



lung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, sodass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).

- 11 Jedenfalls reicht es nicht aus, in der Beschwerdebegründung lediglich vorzutragen, die Prozessbevollmächtigte der Klägerin habe das LSG darauf hingewiesen, dass sie die Vernehmung einer weiteren Zeugin für sehr wichtig halte, bzw, sie habe (ein konkreter Zeitpunkt ist nicht angegeben) die Vernehmung weiterer Zeugen beantragt.
- 12 Die Klägerin kann den Erfolg ihrer Beschwerde auch nicht dadurch herbeiführen, dass sie rügt, das LSG habe seine Hinweispflicht aus § 112 Abs 2 S 2 SGG verletzt. Hinweispflichten, die nicht gestellten Beweisanträgen über den Umweg von §§ 106, 112 SGG zum Erfolg verhelfen können, existieren nicht (vgl *BSG Beschluss vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - Juris RdNr 10; BSG Beschluss vom 24.7.2002 - B 7 AL 228/01 B - Juris RdNr 6*). Hält das Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es keinen entsprechenden Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Sieht es dagegen von der Beweiserhebung ab, so muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (vgl *BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

